OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400815/3/HW

Datum:
Linz, 29. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von S Z, S-Straße, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.02.2024, GZ: 0092562/2021 AS/VS, betreffend Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 25.11.2021 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 05.12.2021 erhob der Bf einen Einspruch, in welchem er unter anderem ausführte, dass er sich *„gut daran erinnern“* könne, dass er *„damals 120€“* bezahlt habe und dies *„innerhalb von 2_3 wochen“*.

I.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 21.02.2024 wurde über den Bf sodann eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden) mit der Begründung verhängt, dass der Bf zu dem im Spruch des Straferkenntnisses genannten Zeitpunkt ein näher konkretisiertes Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Begründend wurde von der belangten Behörde unter anderem ausgeführt, dass keine ordnungsgemäße Begleichung der Ersatzmaut erfolgt wäre.

I.4. Mit Eingabe vom 15.03.2024 erhob der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde, in welcher unter anderem ausgeführt wurde, dass der Bf darum bitte, *„noch einmal die Unterlagen [zu] überprüfen“*, da er sich *„sicher“* sei, dass er das *„Geld (120€) […] bezahlt habe“*.

I.5. Mit dem Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. In Ergänzung zu Punkt I. wird festgestellt, dass seit dem im Spruch des Straferkenntnisses genannten Tatzeitpunkt mehr als drei Jahre vergangen sind.

II.2. Die Feststellungen unter den Punkten I. und II.1. ergeben sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Im Betreff der Eingabe des Bf vom 15.03.2024 wird die Geschäftszahl des angefochtenen Straferkenntnisses angeführt. Angesichts des Inhalts dieser Eingabe kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass diese Eingabe als Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der

Stadt Linz vom 21.02.2024, GZ: 0092562/2021 AS/V, zu werten ist. Es geht aus der Eingabe vom 15.03.2024 (Beschwerde) in Zusammenschau mit der Eingabe des Bf vom 05.12.2021 (Einspruch) auch hervor, dass der Bf den Standpunkt vertritt, dass er 120 Euro, damit gemeint offensichtlich die Ersatzmaut, bezahlt habe. Da sich die Beschwerde gegen ein erstinstanzliches Straferkenntnis richtet, ist im vorliegenden Fall insgesamt noch ausreichend erkennbar, was der Bf anstrebt und womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 29.09.1993, 93/02/0129; 29.05.1998, 97/02/0535; 22.02.2002, 2001/02/0130).

III.2. Da im vorliegenden Fall seit dem im Spruch des Straferkenntnisses genannten Tatzeitpunkt mehr als drei Jahre vergangen sind, ist die Strafbarkeit der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 31 Abs. 2 VStG erloschen und es ist das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (vgl. etwa VwGH 04.10.2023, Ra 2020/17/0026). Bei diesem Ergebnis war die Durchführung einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG nicht (mehr) erforderlich. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass – sofern keine Strafbarkeitsverjährung eingetreten wäre – aufgrund des strittigen Sachverhalts (betreffend die allfällige Zahlung der Ersatzmaut) im konkreten Fall grundsätzlich die Durchführung einer Verhandlung geboten gewesen wäre (vgl. dazu etwa VwGH 24.09.2019, Ra 2017/06/0091), wobei im Falle der Durchführung einer Verhandlung angesichts des kurzen Zeitraums zwischen Vorlage der Beschwerde und Strafbarkeitsverjährung der Abschluss eines ordnungsgemäßen Beschwerdeverfahrens (vgl. in diesem Zusammenhang § 44 Abs. 6 VwGVG) vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung jedenfalls nicht möglich gewesen wäre.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger